

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>002

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
<p>Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal 30 Personen bei Trauerfeiern und Beisetzungen - Ein Haushalt darf eine weitere Person treffen (drinnen und draußen) <p>- Landesregierungen dürfen die bundeseinheitlichen Maßnahmen verschärfen.</p>					
Rechtsgrundlage	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV), vom 13. April 2021	Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) Änderung vom 18. April 2021;	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO), vom 29. März 2021 in der Fassung vom 16. April 2021	Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -11. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2021	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020- Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16. April 2021
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8959	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/	https://www.regierung-mv.de/corona/
Geltungsdauer	Bis Ablauf 09.05.2021	Bis Ablauf 03.05.2021	Bis Ablauf 11.05.2021	Bis Ablauf 09.05.2021	Bis Ablauf 11.05.2021
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- Personenobergrenze von 10 bis max. 20 Personen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen negativen Selbsttest nachweisen.	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. erforderliches Personal - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)

	durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	- tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	- Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden		
Anwesenheitsliste	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit - Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen -Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts - Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.	Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum und Ort des Besuchs Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Zeitraum und Ort des Aufenthalts Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung) Aufbewahrung 4 Wochen
Hygienemaßnahmen	- individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - tragen einer FFP-2-Maske bei Publikumskontakt in geschlossenen Räumen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen; Belüftung;	- Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung	- Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	- Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen	- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung

	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist 			- Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge	
Individuelle Grabbesuche	Zulässig mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder unter 15 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.
Sonstiges	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>Jede Person ist angehalten, sich vor einer privaten oder anderen Veranstaltung mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vergewissern</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>Ermöglichen, dass sich alle Beschäftigten einmal pro Woche einer Testung unterziehen können.</p> <p>Andere Regelungen gem. Inzidenzzahlen: https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/allzahlen-land-brandenburg/</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>Testpflicht: Analog zu Berlin</p> <p>Andere Regelungen gemäß Inzidenzzahlen: https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html</p>	<p>Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig</p> <p>Andere Regelungen gemäß Inzidenzzahlen: https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/7-tage-inzidenz/</p>	<p>Gemeindegesang untersagt</p> <p>Andere Regelungen gemäß Inzidenzzahlen: https://coronamap-mv.de/</p>

